

26. Anlage Zinsschranke (ab Veranlagungszeitraum 2010)

Die neue Anlage Zinsschranke ist eine Anlage zur **Ermittlung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen** (§ 8a KStG i.V.m. § 4h EStG) und dient zur Ergänzung für die Erklärungsvordrucke KSt 1A, KSt 1B und KSt 1C. Die bisherige Ermittlung der abzugsfähigen Zinsaufwendungen für Körperschaften, die ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezogen erfolgte in den Zeilen 103 bis 111 des Vordrucks KSt 1A 2009.

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3.000.000 € übersteigen ein Zinsvortrag festgestellt wurde und/oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.

26.1 Gesetzliche Änderungen zur Zinsschranke

Vorschrift	Stichwort	Änderungsgesetz
§ 4h Abs. 1 EStG	EBITDA Vortrag	Wachstumsbeschleunigungsgesetz
§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG	Erhöhung des Toleranzrahmens beim Eigenkapital Escape von 1 auf 2 %	Wachstumsbeschleunigungsgesetz
§ 4h Abs. 4 EStG	Gesonderte Feststellung des EBITDA Vortrags	Wachstumsbeschleunigungsgesetz
§ 4h Abs. 5 EStG	Behandlung des EBITDA Vortrags bei Aufgabe bzw. Übertragung des Betriebs bzw. Ausscheiden eines Mitunternehmers	Wachstumsbeschleunigungsgesetz

26.2 Gliederung der Anlage Zinsschranke

Stichwort	Vordruck/Zeile
EBITDA Vortrag Ermittlung der abzugsfähigen Zinsen und des Zinsvortrags Allgemeine Fragen bei der Verwendung der Vordrucke KSt 1B und KSt 1C Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs	Zeilen 18–24 Zeilen 4–17 Zeilen 1–3 Bisher Zeile 103 KSt 1A Neu: Zeile 4 Anlage Zinsschranke
Verringerung des Zinsvortrags durch (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG): <ul style="list-style-type: none"> • schädlichen Beteiligungserwerb (§ 8a Abs. 1 Satz 3, § 8c KStG) • Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG i.V.m. § 4h Abs. 5 EStG) • Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG i.V.m. § 4h Abs. 5 EStG) • Abspaltung (§ 15 Abs. 3 UmwStG, § 16 UmwStG) 	Zeile 103a, 105 KSt 1A Neu: Zeile 5 Anlage Zinsschranke
Zwischensumme (bei Organgesellschaften: Zinsvortrag aus vororganenschaftlicher Zeit zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahrs)	Neu: Zeile 6 Anlage Zinsschranke

Stichwort	Vordruck/Zeile
Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahrs i.S.d. § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG	Bisher Zeile104 KSt 1A Betrag laut Zeile 14a Anlage A Neu: Zeile 7 Anlage Zinsschranke
Die Höhe der abziehbaren Zinsaufwendungen ist nach Anwendung der § 8a KStG i.V.m. § 4h EStG unter Beachtung der §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG außerhalb der Körperschaftsteuererklärung zu ermitteln und für die Ermittlung des Zinsvortrags zu berücksichtigen	Bisher Zeile105 KSt 1A Neu: Zeile 5 Anlage Zinsschranke
Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahrs i.S.d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG	Neu: Zeile 9 Anlage Zinsschranke
Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG erster Halbsatz abziehbarer Betrag	Neu: Zeile 10 Anlage Zinsschranke
Verbleibende Zinsaufwendungen	Neu: Zeile 11 Anlage Zinsschranke
Voraussetzungen des § 8a KStG i.V.m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG: <ul style="list-style-type: none"> • Zinssaldo kleiner 3 Mio. € • Konzernklausel • Escape-Klausel und abziehbare verbleibende Zinsaufwendungen	Neu: Zeile 12 Anlage Zinsschranke
Nach § 8a KStG i.V.m. § 4h Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG abziehbarer Betrag	Neu: Zeile 13 Anlage Zinsschranke
Im Wirtschaftsjahr insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen	Neu: Zeile 14 Anlage Zinsschranke
Nicht abziehbare Zinsaufwendungen Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres = Zinsvortrag	Bisher Zeile108 KSt 1A Neu: Zeile 15 Anlage Zinsschranke
Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge	Bisher Zeile110 KSt 1A Neu: Zeile 16 Anlage Zinsschranke
Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner (§ 8a Abs. 2, 3 KStG)	Bisher Zeile111 KSt 1A Neu: Zeile 17 Anlage Zinsschranke
Ermittlung des EBITDA Vortrags	Neu: Zeilen 18 bis 24 Anlage Zinsschranke

26.3 Besonderheiten bei Organgesellschaften

Nach § 15 Nr. 3 KStG ist die Zinsschranke nicht bei der Organgesellschaft, sondern erst beim Organträger zu berücksichtigen, da beide hinsichtlich der Zinsschranke als ein Betrieb gelten:

- Organgesellschaften sind daher von der Hinzurechnung in Zeile 14a der Anlage A ausgenommen.

- Stattdessen muss der Organträger die Zinsaufwendungen der Organgesellschaft(en) in Zeile 14a der Anlage A mit berücksichtigen.
- Dazu werden dem Organträger die Zinsaufwendungen über die Zeile 44b der Anlage ORG (über die Anlage MO) mitgeteilt.
- Zudem werden dem Organträger über die Zeilen 44c bis 44e der Anlage ORG die Zinserträge, Abschreibungen sowie Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner mitgeteilt, die bei diesem für die Ermittlung des abzugsfähigen Zinsaufwandes benötigt werden.

26.4 Gesonderte Feststellung des Zinsvortrags

Nach § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG sind Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Dieser Zinsvortrag ist nach § 4h Abs. 4 EStG gesondert festzustellen, wobei die Feststellung jeweils auf das Ende des Wirtschaftsjahrs vorzunehmen ist.

Die **gesonderte Feststellung des Zinsvortrags** wird nicht in einem eigenen Bescheid, sondern (wie der Zuwendungsvortrag) im Körperschaftsteuerbescheid vorgenommen.

Der Zinsvortrag kann erstmals im Veranlagungszeitraum 2008 (§ 4h EStG ist auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 01.01.2008 enden) erfolgen.

26.5 Allgemeine Hinweise

Grundgedanke der Zinsschranke ist die **allgemeine Begrenzung der Fremdfinanzierung** und damit die steuerliche Wirkung des Schuldzinsenabzugs.

Die bisherigen Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung wurden an die Neuregelung durch Änderung des § 8a KStG angepasst.

Abweichend vom bisherigen Recht wird durch die Zinsschranke neben Vergütungen, die an wesentlich beteiligte Anteilseigner gezahlt werden, jede Art der Fremdfinanzierung erfasst, also auch oder insbesondere die Fremdfinanzierung über Banken.

Vereinfacht dargestellt werden der steuerliche Gewinn und der Zinsaufwand in Relation gesetzt.

Ist der Zinsaufwand zu hoch, können die Zinsaufwendungen nicht oder nicht vollständig sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Vielmehr werden sie dann, wie verrechenbare Verluste, erst in den Folgejahren unter Beachtung der Regelungen zur Zinsschranke berücksichtigt.

26.6 Betroffener Personenkreis

Die **Zinsschranke gilt für:**

- Personenunternehmen und
- Kapitalgesellschaften auch
- für Kapitalgesellschaften, die ihre Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG ermitteln.

Von der Zinsschranke sind grundsätzlich nicht betroffen:

- Einzelunternehmen, die keine weiteren Beteiligungen halten,
- Betriebsaufspaltungsfälle,
- Organkreise.

Darüber hinaus findet die **Zinsschranke keine Anwendung,**

- wenn die Zinsaufwendungen, die nach Saldierung mit den Zinserträgen die Freigrenze von 3.000.000 € nicht übersteigen (**§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG**),
- wenn der Betrieb nicht Teil eines Konzerns i.S.d. § 4h Abs. 3 EStG ist (**§ 4h Abs. 2 Buchstabe b EStG**).

Daher sind typischerweise Einzelunternehmer, die keine weiteren Beteiligungen halten, und Kapitalgesellschaften, die sich im Streubesitz befinden und ebenfalls keine weiteren Beteiligungen in ihrem Betriebsvermögen haben, von der Zinsabzugsbeschränkung nicht betroffen.

- die Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn der Betrieb zwar Teil eines Konzerns ist, jedoch seine Eigenkapitalquote die Eigenkapitalquote des Konzerns, dem er angehört, nicht wesentlich überschreitet (§ 4h Abs. 2 Buchstabe c EStG). Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu 2 % ist unschädlich.

26.7 Abzugsfähige Zinsaufwendungen und Zinsvortrag

Für den Abzug von Zinsaufwendungen eines Betriebs gelten folgende Grundsätze:

- Die Zinsaufwendungen sind stets i.H.d. Zinsertrags desselben Wirtschaftsjahrs abziehbar.
- Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen dürfen nur **bis zur Höhe von 30 %**:
 - Des um die Zinsaufwendungen,
 - den Sofortabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG),
 - den Aufwand aus der Abschreibung des Sammelpostens für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 € (§ 6 Abs. 2a Satz 2 EStG),
 - die Abschreibungen nach § 7 EStG erhöhten
 - und um die Zinserträge
 verminderten maßgeblichen Gewinns abgezogen werden.

Diese Abzugsbeschränkung ist nur bei der inländischen Gewinnermittlung zu beachten.

Zinsaufwendungen, die in einem Jahr nicht abgezogen werden dürfen, werden in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen (sog. **Zinsvortrag**; § 4h Abs. 1 EStG). Diese Zinsaufwendungen dürfen in den Folgejahren nicht den maßgeblichen Gewinn erhöhen. Maßgeblicher Gewinn für die Berechnung der abzugsfähigen vortragsfähigen Zinsen ist der nach dem Einkommensteuergesetz mit Ausnahme des § 4h Abs. 1 EStG ermittelte steuerpflichtige Gewinn.

Damit wird sichergestellt, dass Zinsvorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren nicht das Abzugsvolumen für den Abzug von Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahrs beeinflussen (§ 4h Abs. 1 Satz 3 EStG).

Zinsaufwendungen

Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben, wenn die Rückzahlung des Fremdkapitals oder ein Entgelt für die Überlassung des Fremdkapitals zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 4h Abs. 3 Satz 2 EStG).

Zinserträge

Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben, wenn die Rückzahlung der Kapitalforderung oder ein Entgelt für die Überlassung der Kapitalforderung zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 4h Abs. 3 Satz 3 EStG).

Nicht zu berücksichtigen:

- Zinsaufwendungen und Zinserträge aus der **vorübergehenden Überlassung von Geldkapital**.
- Hierunter fallen typischerweise die Gewährung oder Inanspruchnahme von **Darlehen**, nicht aber der Bezug von Dividenden. Aussetzungszinsen und Zinsen i.R.d. Vollverzinsung, aber auch andere Zinsen, die nach **§§ 233 ff. AO** festgesetzt werden, sind **nicht zu berücksichtigen**. Dies gilt auch für Skonti und Boni.
- Des Weiteren sind die aus der Auf- und Abzinsung unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Verbindlichkeiten oder Kapitalforderungen resultierenden Zinserträge und Zinsaufwendungen nicht zu erfassen.

- Schließlich sind auf Deckungsrückstellungen oder Rückstellungen für Beitragsrückerstattung beruhende Leistungen an Versicherungsnehmer ebenfalls außer Ansatz zu lassen, da insoweit keine Vergütungen für Fremdkapital vorliegen.

Erfolgt der Abzug der Zinsaufwendungen in einem späteren Zinsjahr als sog. Zinsvortrag, greift für die gesamten in diesem Wirtschaftsjahr zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen die Hinzu-rechnung bei der Gewerbesteuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zinsaufwendungen aus dem Zinsvortrag oder um Zinsaufwendungen des jeweiligen Wirtschaftsjahrs handelt.

26.8 Freigrenze

Die Freigrenze beträgt 3.000.000 €.

Danach greift die Zinsschranke nur für Zinsaufwendungen, die nach Saldierung mit den Zinser-trägen die Freigrenze von 3.000.000 € übersteigen (**§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG**).

Da es sich hier um eine Freigrenze handelt, reicht bereits ein geringfügiger Betrag aus, der über 3.000.000 € hinausgeht, um die gesamten über die Zinserträge hinausgehenden Zinsaufwendungen eventuell in den Zinsvortrag „zu bringen“.

Durch die Freigrenze sind kleine und mittlere Betriebe von der Beschränkung der Abzugsfähig-keit der Zinsaufwendungen nicht betroffen.

26.9 Konzernzugehörigkeit

Die Zinsabzugsbeschränkung ist auch in den Fällen nicht anzuwenden, in denen der Betrieb nicht Teil eines Konzerns i.S.d. § 4h Abs. 3 EStG ist (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG).

Dies gilt auch für Betriebe, die nur anteilmäßig zu einem Konzern gehören.

Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn er nach bestimmten Rechnungslegungsstandards mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird oder werden könnte.

Darüber hinaus gehört ein Betrieb zu einem Konzern, wenn seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann (§ 4h Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG).

Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn nach den Rechnungslegungsvorschriften ein Kon-zernabschluss zu erstellen ist und der betreffende Betrieb Teil dieses Konzernabschlusses ist. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zwar kein handelsrechtlicher Konzernabschluss erstellt wird, jedoch der Betrieb in einen solchen Konzernabschluss einbezogen werden könnte und die Geschäftspoli-tik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann (sog. Beherr-schungsverhältnis nach IAS 27). In der Regel kann der Betrieb nur durch einen einzelnen mittelbar oder unmittelbar beteiligten Anteilseigner oder Gesellschafter beherrscht werden.

Nicht zu einem Konzern gehören sie, wenn sie nicht von einem einzelnen Rechtsträger beherrscht werden. Demnach fallen z.B. **PPP-Projektgesellschaften**, die nicht zu einem einzelnen Konzern gehören, nicht unter diese Vorschrift. Dies gilt auch für Verbriefungszweckgesellschaften im Rahmen von Asset-backed-securities-Gestaltungen, deren Unternehmensgegenstand in dem recht-lichen Erwerb von Forderungen aller Art bzw. der Übernahme von Risiken aus Forderungen und Versicherungen liegt, wenn eine Einbeziehung in den Konzernabschluss allein aufgrund einer wirt-schaftlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Nutzen- und Risikoverteilung erfolgt ist.

Sind gemeinschaftlich geführte Unternehmen und andere nicht konzernangehörig, ist deren Ver-mögen zur Ermittlung der Eigenkapitalquote des Konzerns aus dem Konzernabschluss herauszu-rechnen.

Konzerne können auch dann vorliegen, wenn eine natürliche Person an der Spitze steht. Das ist der Fall, wenn eine natürliche Person die Beteiligung an zwei Kapitalgesellschaften hält, die sie

beherrscht. Ein Konzern ist auch dann anzunehmen, wenn eine natürliche Person ein Einzelunternehmen betreibt und darüber hinaus Gesellschafter einer GmbH ist, die sie beherrscht.

Dagegen ist ein Einzelunternehmer, der keine weiteren Beteiligungen in seinem Betriebsvermögen hält, auf keinen Fall als Konzernbetrieb anzusehen. Dies gilt auch für eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile sich im Streubesitz befinden und die ebenfalls im Betriebsvermögen keine weitere Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft hält.

Ein Einzelunternehmen oder eine Kapitalgesellschaft gehören nicht bereits deshalb zu einem Konzern, weil sie eine oder mehrere Betriebsstätten im Ausland haben.

Umfasst ein nicht konzerngebundenes Einzelunternehmen mehrere Betriebe oder ergibt sich die Gewerblichkeit eines Besitzunternehmens nur aufgrund einer personellen und sachlichen Verflechtung mit dem Betriebsunternehmen (**Fälle der Betriebsaufspaltung**), liegt ebenfalls kein Konzern vor.

26.10 Konzernübliche Finanzierung

Die Zinsschranke findet schließlich keine Anwendung, wenn der Betrieb zwar zu einem Konzern i.S.d. § 4h Abs. 3 EStG gehört, jedoch die Eigenkapitalquote des Betriebs die Eigenkapitalquote des Konzerns, dem er angehört, nicht unterschreitet (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG).

26.11 Gesonderte Feststellung des Zinsvortrags

Der Zinsvortrag wird betriebsbezogen ermittelt und gesondert festgestellt (§ 4h Abs. 4 Satz 1 EStG). Zuständig für das Feststellungsverfahren ist das Finanzamt, das die **gesonderte Feststellung des Gewinns der Gesellschaft** durchführt, im Übrigen das für die Besteuerung der Gesellschaft zuständige Finanzamt (§ 4h Abs. 4 Satz 2 EStG). Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich der Zinsvortrag ändert. Ansonsten gelten die Vorschriften zur gesonderten Feststellung von Verlusten nach § 10d Abs. 4 EStG sinngemäß.

26.12 Vereinfachtes Prüfungsschema zur Zinsschranke

Zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Zinsen bietet sich grundsätzlich folgende Prüfung an, die die Prüfungsschritte der Zinsschranke im Einzelnen detailliert darstellt.

Ermittlung des Schuldzinsenüberhangs

Zunächst ist der Schuldzinsenüberhang, d.h. die Differenz aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen zu ermitteln.

Liegt ein **negativer Schuldzinsenüberhang** vor, d.h. sind die Zinserträge höher als die Zinsaufwendungen, sind die Zinsaufwendungen in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig.

Liegt ein **positiver Schuldzinsenüberhang** vor, d.h. die Zinserträge sind geringer als die Zinsaufwendungen, ist die Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen weiterhin auf den Zinsertrag zuzüglich 30 % des steuerlichen EBITDA beschränkt. Es sei denn, es liegen die Voraussetzungen der folgenden Ausnahmen vor:

- Freigrenze von 3.000.000 €,
- Konzernklausel (keine Zugehörigkeit zu einem Konzern),
- **Escapeklausel** (wenn der Betrieb zu einem Konzern gehört, er aber nachweisen kann, dass die Eigenkapitalquote des betrachteten Betriebs am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtags gleich hoch oder höher ist als die Eigenkapitalquote des Konzerns (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c S. 1 EStG).

26.13 Beispiele zur Zinsschranke

Beispiel 1: Die Ruben Lichtenberg GmbH hatte in 2010 Zinsaufwendungen i.H.v. 1.320.000 €. Die Zinserträge im Veranlagungszeitraum 2010 betragen 1.430.000 €.

Lösung 1: Kein Anwendungsfall der Zinsschranke.

Zinsaufwendungen	1.320.000 €
Zinserträge	1.430.000 €
Zinserträge überwiegen	./ 110.000 €
Kein Eintrag in den Körperschaftsteuererklärungsvordrucken.	

Beispiel 2: Die Ruben Lichtenberg GmbH hatte in 2010 Zinsaufwendungen i.H.v. 1.320.000 €. Die Zinserträge im Veranlagungszeitraum 2010 betragen 430.000 €.

Lösung 2: Kein Anwendungsfall der Zinsschranke, zwar liegt ein positiver Schuldzinsenüberhang vor der jedoch unter der Freigrenze von 3.000.000 € liegt.

Zinsaufwendungen	1.320.000 €
Zinserträge	430.000 €
Zinsaufwendungen überwiegen	890.000 €
Kein Eintrag in den Körperschaftsteuererklärungsvordrucken.	

Beispiel 3: Die Ruben Lichtenberg GmbH hatte in 2010 Zinsaufwendungen i.H.v. 4.920.000 €. Es handelt sich nicht um Gesellschafterdarlehen. Die Zinserträge im Veranlagungszeitraum 2010 betragen 430.000 €. Die Gesellschaft gehört nicht zu einem Konzern i.S.d. § 4h EStG.

Lösung 3: Kein Anwendungsfall der Zinsschranke, zwar liegt ein positiver Schuldzinsenüberhang vor der zwar über der Freigrenze von 3.000.000 € liegt, aber die Gesellschaft gehört zu keinem Konzern.

Zinsaufwendungen	4.920.000 €
Zinserträge	430.000 €
Zinsaufwendungen überwiegen	4.490.000 €
Kein Eintrag in den Körperschaftsteuererklärungsvordrucken.	

Beispiel 4: Die Ruben Lichtenberg GmbH hatte in 2010 Zinsaufwendungen i.H.v. 4.000.000 €. Es handelt sich nicht um Gesellschafterdarlehen. Die Zinserträge im Veranlagungszeitraum 2010 betragen 500.000 €. Die Gesellschaft gehört zu einem Konzern i.S.d. § 4h EStG, kann aber nachweisen, dass die Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages höher ist als die Eigenkapitalquote des Konzerns.

Lösung 4: Kein Anwendungsfall der Zinsschranke, zwar liegt ein positiver Schuldzinsenüberhang vor der zwar über der Freigrenze von 3.000.000 € liegt und die Gesellschaft gehört zu einem Konzern, kann jedoch nachweisen, dass die Eigenkapitalquote höher als im Konzern ist.

Zinsaufwendungen	4.000.000 €
Zinserträge	500.000 €
Zinsaufwendungen überwiegen	3.500.000 €
Kein Eintrag in den Körperschaftsteuererklärungsvordrucken.	

Beispiel 5: Die Ruben Lichtenberg GmbH hatte in 2010 Zinsaufwendungen i.H.v. 10.000.000 €. Es handelt sich nicht um Gesellschafterdarlehen. Die Zinserträge im Veranlagungszeitraum 2010 betragen 3.000.000 €. Die Gesellschaft gehört zu einem Konzern i.S.d. § 4h EStG, kann jedoch